

Satzung

Mathematischer Wettbewerbszirkel Baden-Württemberg

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "Mathematischer Wettbewerbszirkel Baden-Württemberg"
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und dann den Zusatz "e.V." führen.
- (3) Der Verein wurde am 03.08.2014 gegründet und hat seinen Sitz in Karlsruhe
- (4) Der Verein führt das Kürzel "WZBW" und ein Logo.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere von mathematisch interessierten und talentierten Schülern¹, im Land Baden-Württemberg.
- (2) Zur Verwirklichung des Satzungszwecks werden insbesondere
 - (a) Mathematik-Wettbewerbe durchgeführt oder organisatorisch und finanziell unterstützt.
 - (b) Förderungsveranstaltungen wie z.B. auf Mathematik-Wettbewerbe vorbereitende Schülerseminare oder Fortbildungen für Lehrer veranstaltet oder unterstützt.
 - (c) in der Schülerförderung tätige Lehrkräfte bei ihrer Tätigkeit unterstützt.
 - (d) Publikationen für mathematisch interessierte Schüler, wie zum Beispiel Sammlungen von Mathematikaufgaben erstellt und herausgegeben.
 - (e) Kontakte zu anderen Vereinen und Institutionen entwickelt und gepflegt, die mathematisch oder naturwissenschaftlich interessierte Schüler fördern.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Ausgenommen ist die Rückerstattung von Kosten oder Ausgaben für den Verein und Aufwandsentschädigungen für Lehr- oder Betreuungstätigkeiten und die Vorstandsarbeit (gemäß §6 (8)).

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung von Leistungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele gemäß §2 unterstützt und die Satzung anerkennt.

¹Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (3) Besonders verdiente Personen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung (bei juristischen Personen).
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge können nicht zurückerstattet werden.
- (6) Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Der Ausschluss tritt vier Wochen nach der Mitteilung an das betreffende Mitglied in Kraft. Innerhalb dieser Zeit kann das Mitglied Berufung einlegen, über die dann die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheiden muss.

§4 Beiträge und Spenden

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Beiträge sind im Januar für das laufende Jahr im Voraus zu zahlen.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand

§6 Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu neun Mitgliedern:
 - (a) einem Vorsitzenden
 - (b) einem 2.Vorsitzenden
 - (c) einem Schriftführer
 - (d) einem Schatzmeister
 - (e) bis zu fünf Beisitzern.
- (2) Der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der 2.Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister. Je zwei dieser Mitglieder zusammen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis durch die Mitgliederversammlung erfolgreich Nachfolger gewählt sind. Die Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Ist ein Vorstandsamt zu einem Zeitpunkt unbesetzt, so kann der Vorstand bis zur nächsten Neuwahl durch die Mitgliederversammlung kommissarisch Ersatzmitglieder berufen oder das Amt von einem anderen Vorstandsmitglied fortführen lassen.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein, indem er die laufenden Geschäfte abwickelt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausführt.
- (6) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (7) Der Vorstand ist zuständig für die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (8) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Vorstandsarbeit beschließen.
- (9) Zur Erledigung der Aufgaben des Vereins kann der Vorstand weitere Personen - auch Nichtmitglieder - heranziehen.

§7 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet werden. Sind beide verhindert, wählen die Anwesenden unter sich einen Versammlungsleiter.
- (2) Vorstandssitzungen werden rechtzeitig vom Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden einberufen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsmitglieder, die nicht zur Sitzung erscheinen, können ihre Stimme per elektronischer Datenübermittlung abgeben.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Beschlüsse des Vorstands können außerhalb von Vorstandssitzungen auch per elektronischer Datenübermittlung gefasst werden. Ein Antrag ist in diesem Fall angenommen, wenn mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder per elektronischer Datenübermittlung zustimmt.
- (6) Alle Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§8 Aufgaben und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie kann Beschlüsse über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten fassen. Die Mitgliederversammlung dient außerdem der Entlastung und der Neuwahl des gesamten Vorstands.
- (2) Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat auf jeden Fall folgende Punkte zu enthalten:
 - (a) Beschluss der Tagesordnung
 - (b) Rechenschaftsbericht des Vorstands
 - (c) Bericht des Kassenprüfers / der Kassenprüfer

- (d) Entlastung des Vorstands
 - (e) Neuwahl des Vorstands
 - (f) Wahl des Kassenprüfers / der Kassenprüfer
- (3) Alle Mitglieder können bis zum Beginn der Mitgliederversammlung weitere Anträge an die Tagesordnung stellen.
 - (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied genau eine Stimme. Im Falle einer Verhinderung kann ein Mitglied dem Vorstand einen bevollmächtigten Vertreter benennen, der es bei der Stimmabgabe vertritt.
 - (5) Eine Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn sie gemäß §9 einberufen wurde.
 - (6) Auf Antrag eines Mitgliedes ist eine Abstimmung geheim durchzuführen.
 - (7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, wenn das BGB oder diese Satzung dem nicht entgegensteht.
 - (8) Folgende Beschlüsse benötigen eine Mehrheit von 2/3 aller abgegebenen Stimmen:
 - (a) Änderung der Satzung
 - (b) Abberufung eines Vorstandsmitgliedes während einer Amtsperiode
 - (c) Mitgliedschaft des Vereins in anderen Vereinen oder Verbänden
 - (d) Auflösung des Vereins

§9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre einzuberufen.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden unter gleichzeitiger Bekanntgabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per elektronischer Datenübermittlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift versendet wurde.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung beider wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Vorstand bestimmt hierfür einen Protokollführer. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§10 Mitgliederbefragungen

- (1) Außerhalb von Mitgliederversammlungen können alle den Verein betreffenden Anträge durch Mitgliederbefragung entschieden werden. Ausgenommen davon sind die Neuwahl von Vorstandsmitgliedern und Beschlüsse, die gemäß dieser Satzung oder des BGB mehr als eine einfache Mehrheit erfordern.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederbefragung durchführen. Er muss dies tun, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Antragswortlautes verlangt.
- (3) Die Mitglieder werden vom Vorstand schriftlich oder per elektronischer Datenübermittlung zur Teilnahme an der Mitgliederbefragung eingeladen, unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Antragswortlautes und der Abstimmungsfrist. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder per elektronischer Datenübermittlung bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Für die Stimmabgabe soll den Mitgliedern eine Frist von zwei bis vier Wochen eingeräumt werden. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich oder per elektronischer Datenübermittlung.
- (5) Der Antrag ist angenommen, wenn nach Ende der Frist mindestens ein Viertel aller Mitglieder und mehr als die Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder dem Antrag fristgerecht zugestimmt hat.

§11 Kassenprüfer

- (1) Zur Kontrolle der Kassenführung wählt die Mitgliederversammlung ein oder zwei Mitglieder, die nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen, zu Kassenprüfern. Die Wahl gilt für zwei Jahre.
- (2) Wiederwahl ist möglich, jedoch soll kein Kassenprüfer länger als vier Jahre hintereinander mit dieser Aufgabe betraut werden.
- (3) Das Ergebnis aller Prüfungen ist schriftlich niederzulegen und zu den Kassenakten zu nehmen.
- (4) Die Kassenprüfung erfolgt in zeitlichem Zusammenhang mit der bevorstehenden ordentlichen Mitgliederversammlung über die letzten beiden abgeschlossenen Geschäftsjahre.

§12 Mitgliedschaft des Vereins in anderen Vereinen

- (1) Der Verein kann Verbände oder Vereine, die ähnliche Ziele nach §2 haben, durch Erwerb der Mitgliedschaft unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft in anderen Vereinen oder Verbänden erfordert eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§13 Auflösung des Vereins; Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf schriftlichen, mit Gründen versehenen Antrag, der von einem Drittel der Mitglieder unterstützt wird, oder auf einstimmigen Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern eine schriftliche Begründung des Antrages vorzulegen.

- (3) Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist wirksam, wenn $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein "Mathematik-Olympiaden e.V." in Rostock, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Beschlossen von der Gründungsversammlung am 03.08.2014 in Karlsruhe